

**Sozialgericht Bremen**  
Die Direktorin



**Geschäftsbericht  
für das Jahr 2010**

Am Wall 198  
29195 Bremen  
[www.sozialgericht-bremen.de](http://www.sozialgericht-bremen.de)  
office@sozialgericht.bremen.de

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

mit dem vorliegenden „Geschäftsbericht“ stellt das Sozialgericht Bremen die Entwicklungen des Jahres 2010 in seinem Bereich dar und entspricht so seiner Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Wir haben unseren Bericht – weil dies so üblich ist – „Geschäftsbericht“ genannt. In Wirklichkeit geht es in ihm aber nicht um Geschäfte und auch nicht vorrangig um Zahlen, sondern um die Tätigkeit des Sozialgerichts: Das Sozialgericht gewährt den in der Verfassung verbürgten Rechtsschutz in den ihm zugewiesenen Rechtsgebieten, also im Wesentlichen im Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungsrecht, außerdem im Grundsicherungsrecht für Arbeitsuchende, im Sozialen Entschädigungsrecht, in der Sozialhilfe, im Asylbewerberleistungsrecht und im Schwerbehindertenrecht (§ 51 SGG). Man kann es auch einfacher ausdrücken: Es geht vor dem Sozialgericht um soziale Gerechtigkeit. Davon handelt der vorliegende Bericht in Wirklichkeit.

Soziale Gerechtigkeit ist weiterhin ein begehrtes Gut. Das kann man daran ermessen, dass beim Sozialgericht erneut mehr Klagen und Eilanträge als im Vorjahr eingegangen sind. Während 2009 der Zuwachs noch 179 % betragen hatte, beläuft er sich nun auf zusätzlich „nur“ etwa 7 %. Dass der Zuwachs nun deutlich geringer ausgefallen ist, ist kein Grund zur Beruhigung. Denn im Vorjahr war der Zuwachs vor allem deshalb so groß, weil damals die Zuständigkeit für die sog. „Hartz IV“-Verfahren vom Verwaltungsgericht auf das Sozialgericht übergegangen war (siehe den Geschäftsbericht 2009).

Wir sehen die ansteigenden Zahlen nicht nur als Zeichen, dass das Sozialgericht heute mehr denn je gebraucht wird. Dass sich immer mehr Menschen an unser Sozialgericht wenden, ist auch ein Zeichen für das Vertrauen, dass die Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven dem Sozialgericht entgegenbringen. Wir hoffen, diesem Vertrauen auch in Zukunft gerecht zu werden.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts wünsche ich eine interessante Lektüre

Renate Holst  
Direktorin des Sozialgerichts Bremen

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Vorwort**

### **1. Zuständigkeiten 2010**

### **2. Zahlen und Grafiken 2010**

- a) Eingänge
- b) Erledigungen
- c) Bestände
- d) Berufsrichterinnen und Berufsrichter
- e) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- f) Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### **3. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2010**

- a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- b) Arbeitsförderung (SGB III)
- c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
- e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag
- h) Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht (SGB IX u. a. Gesetze)
- i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

### **4. Projekte des Sozialgerichts im Jahr 2010**

- a) Gerichtliche Mediation
- b) Tag der offenen Tür
- c) Qualitätszirkel

### **5. Ausblick auf das Jahr 2011**

## **1. Zuständigkeiten 2010**

Anders als noch im Jahr 2009 hat sich hinsichtlich der Zuständigkeiten des Sozialgerichts keine Veränderung ergeben. Das Sozialgericht ist weiterhin zuständig für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Unfallversicherung), des Arbeitsförderungsrechts, des Vertragsarzt- bzw. Vertragszahnarztrechts, des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegsopferversorgung, Soldatenversorgung, Opferentschädigung) und des Schwerbehindertenrechts einschließlich des Landesblindengeldrechts, des Kindergeldrechts nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie des Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldrechts (seit 2007). Seit dem 1. Januar 2009 ist das Sozialgericht Bremen darüber hinaus zuständig für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - „Hartz IV“), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Örtlich zuständig ist das Sozialgericht Bremen für die ca. 660.000 Menschen, die in Bremen und Bremerhaven wohnen. Zusätzlich können auch Menschen, die in Bremen oder Bremerhaven arbeiten, ihre Klage beim Sozialgericht Bremen erheben.

## **2. Zahlen und Grafiken 2010<sup>1</sup>**

### **a) Eingänge**

Nach der dramatischen Zunahme der Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im vergangenen Jahr (plus 179 %, siehe Geschäftsbericht für 2009) hat es im Berichtsjahr nochmals eine weitere Zunahme um 7,2 % (von 4395 auf 4712) gegeben.

Der Grund hierfür ist erneut vor allem die Zunahme der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“), dem SGB XII und dem AsylbLG. Die Verfahren in diesen Rechtsgebieten haben um 261 zugelegt (von 2767 auf 3028). In diesem Bereich nimmt die Zahl der neuen Klagen und Eilanträge seit Inkrafttreten der sog. „Hartz-IV“-Gesetze im Jahre 2005 kontinuierlich zu (siehe Grafik 4), ohne dass insofern eine Abschwächung erkennbar wäre. Man kann auch sagen: Die „Hartz-IV“-Welle gewinnt weiter an Höhe.

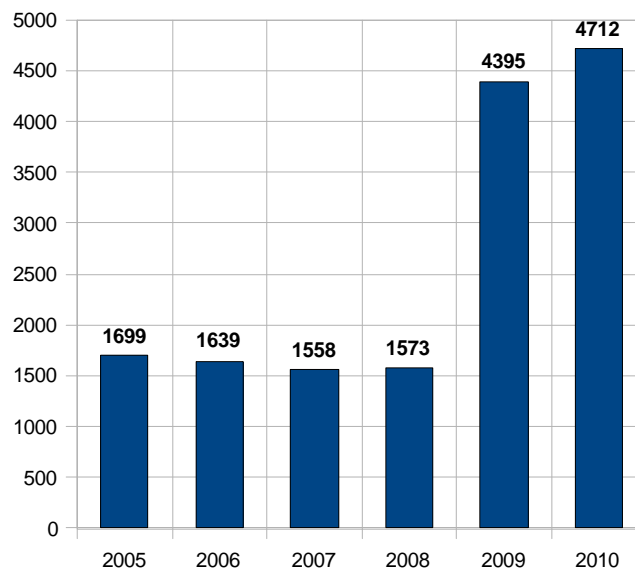
Aber auch die Verfahren in den anderen Rechtsgebieten haben zugenommen, wenn auch in geringerem Umfange (von 1628 auf 1684). Dabei ist zu differenzieren: Die größte Zunahme hat es im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts gegeben. Dort haben die Klagen und Eilanträge gegenüber 2009 um 85,7 % zugenommen. In einigen Rechtsgebieten waren die Zahlen allerdings auch rückläufig, am stärksten war insofern

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Am 1. Januar 2008 ist eine Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erfolgt, zum 1. Januar 2009 ist diese Regelung erneut geändert worden. Aus diesen Veränderungen in der Statistik und erfolgten Bestandskorrekturen ergeben sich gewisse Ungereimtheiten in Bezug auf die Zahlenwerke.

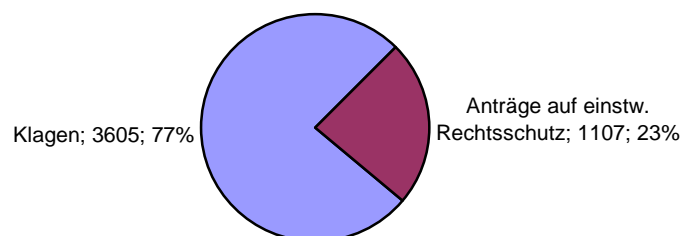
das Schwerbehindertenrecht betroffen, wo die Eingänge um 13,3 % abgenommen haben.

Insgesamt hat das Sozialgericht deshalb mit einer Rekordzahl von Verfahren zu kämpfen gehabt. Im Jahr 2010 (4712) sind fast genau dreimal so viele Klagen und Eilanträge eingegangen (plus 198,6 %) wie im Jahr 2008 (1573), dem letzten Jahr, bevor das Sozialgericht Bremen für die Verfahren nach dem SGB II, XII und dem AsylbLG zuständig geworden ist.

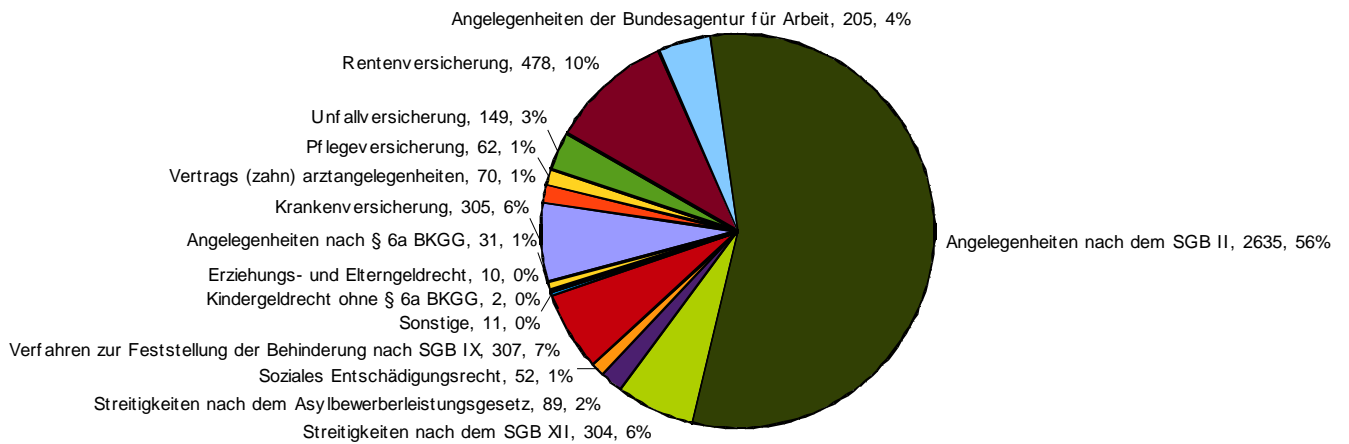


*Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2010*

Im Berichtsjahr sind 1107 Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (Eilverfahren) und 3605 Klagen beim Sozialgericht eingegangen. Der Anteil der Eilverfahren an den Eingängen beträgt damit 23 %, der Anteil der Klagen 77 %.



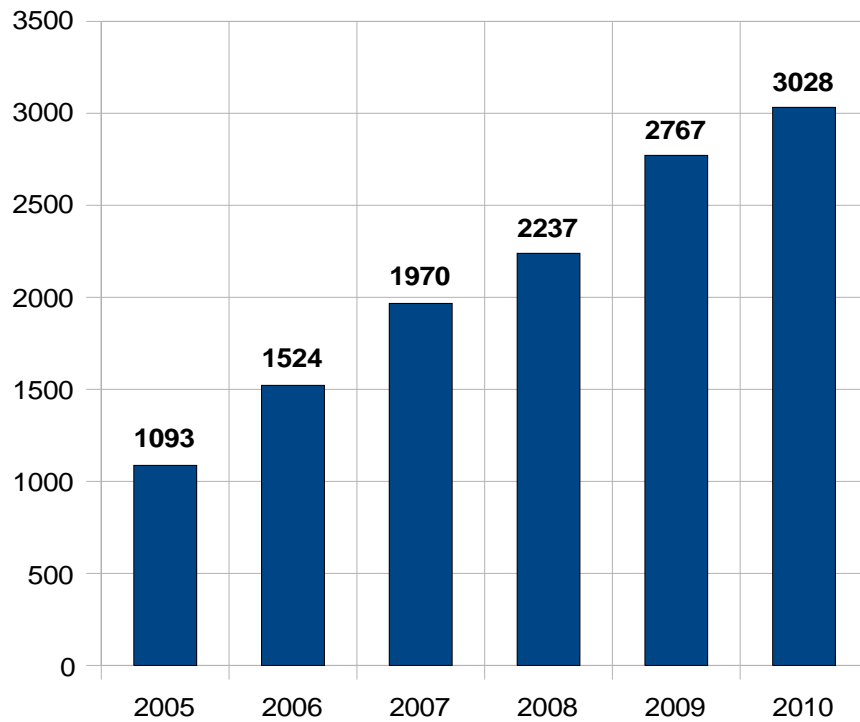
*Grafik 2: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht auf Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz*



*Grafik 3: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Rechtsgebiete 2010*

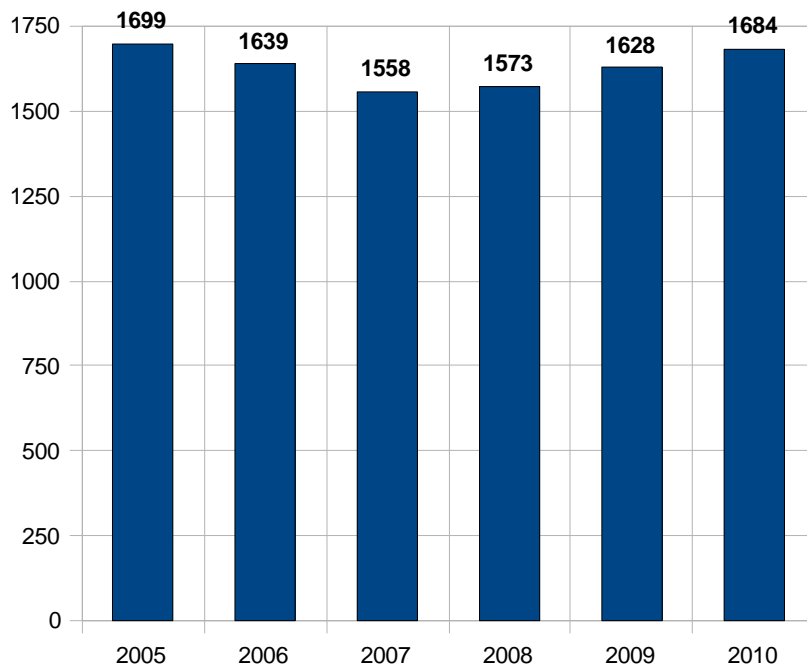
Der überwiegende Teil der neu eingegangenen Klagen und Eilanträge stammt erneut aus den Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht Bremen erst 2009 zuständig geworden ist. Auf die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG entfallen zusammen ca. 64 % der im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren. Die schon bisher dem Sozialgericht zugeordneten Verfahren machen insgesamt nur noch ca. 36 % der Eingänge aus. Von diesen Bereichen sind das Rentenversicherungsrecht (10 % der Eingänge), das Schwerbehindertenrecht (7 %) und das Krankenversicherungsrecht (6 %) zahlenmäßig am bedeutsamsten.

Im Berichtsjahr sind beim Sozialgericht Bremen noch einmal deutlich mehr Verfahren nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG eingegangen als in den Vorjahren beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen und im Jahr 2009 beim Sozialgericht Bremen (plus 9,4 % gegenüber dem Vorjahr).



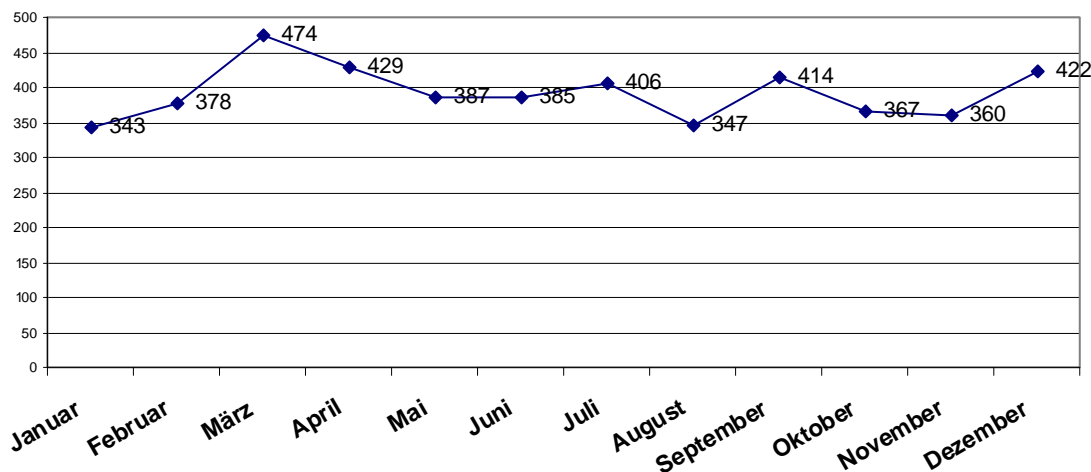
*Grafik 4: Eingänge von Verfahren nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG beim Verwaltungsgericht Bremen (von 2005 bis 2008) und beim Sozialgericht Bremen (2009 und 2010)*

In den anderen Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht schon vor 2009 zuständig war, entspricht die Zahl der neu eingegangenen Klagen und Eilanträge in etwa jener aus dem Vorjahr (plus 3,4 % gegenüber 2009).



Grafik 5: Eingänge in den anderen Rechtsgebieten (außer SGB II, SGB XII und AsylbLG) beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2010

Im Jahresverlauf zeigt sich eine leicht ansteigende Tendenz.

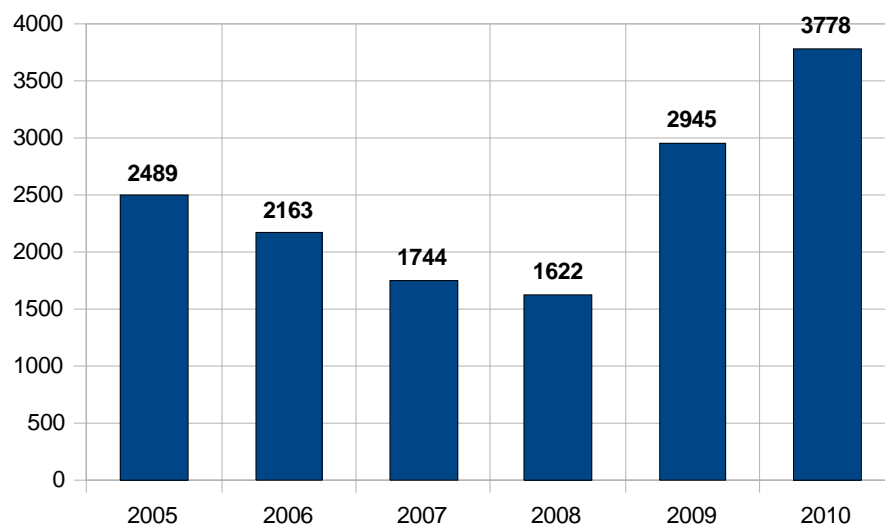


Grafik 6: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen im Verlauf des Jahres 2010



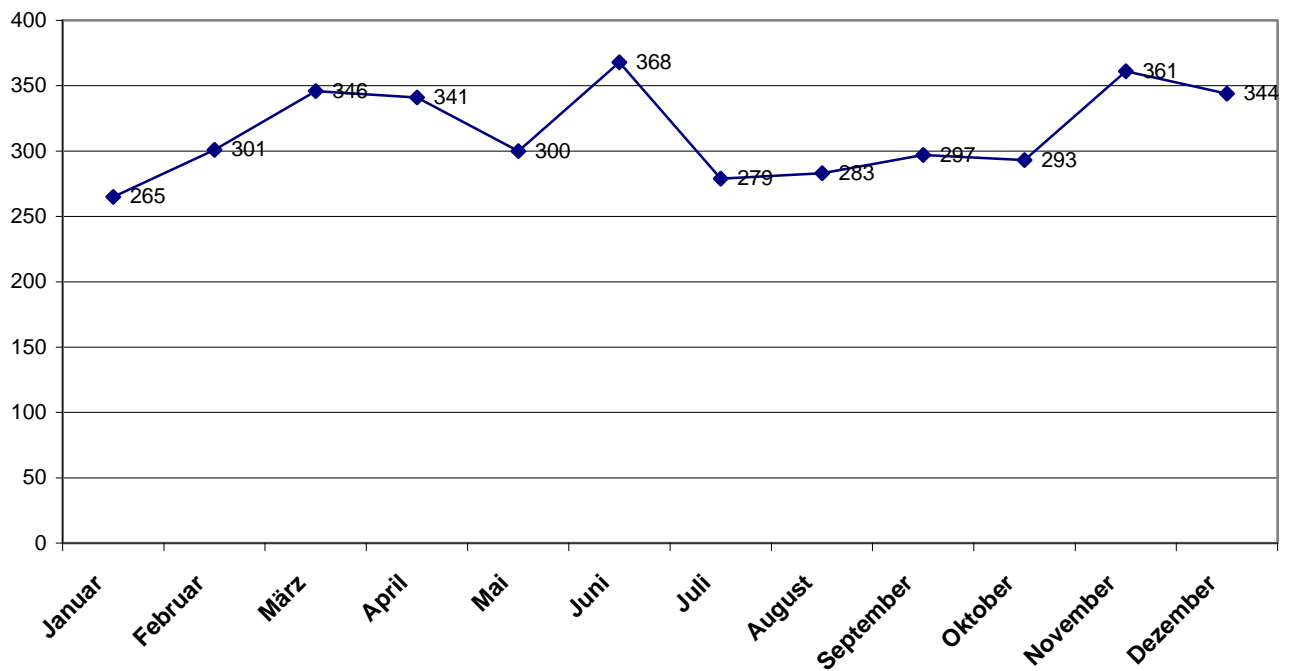
## b) Erledigungen

Es ist gelungen, die Verfahrenserledigungen durch Urteile, Gerichtsbescheide, Beschlüsse, Vergleiche, Klagrücknahmen, Anerkenntnisse etc. deutlich zu steigern, und zwar von 2945 auf 3778, das heißt um 28,2 %. Dies ist umso bemerkenswerter, als diese Steigerung deutlich über der Zunahme der Zahl der Richterinnen und Richter liegt. Offenbar wirkt sich hier ebenfalls aus, dass inzwischen auch im Bereich der Streitigkeiten nach dem SGB II entscheidungsreife Verfahren vorliegen. Im Ergebnis zeigt sich, dass beim Sozialgericht Bremen noch niemals zuvor so viele Verfahren abgeschlossen werden konnten wie im Berichtsjahr.



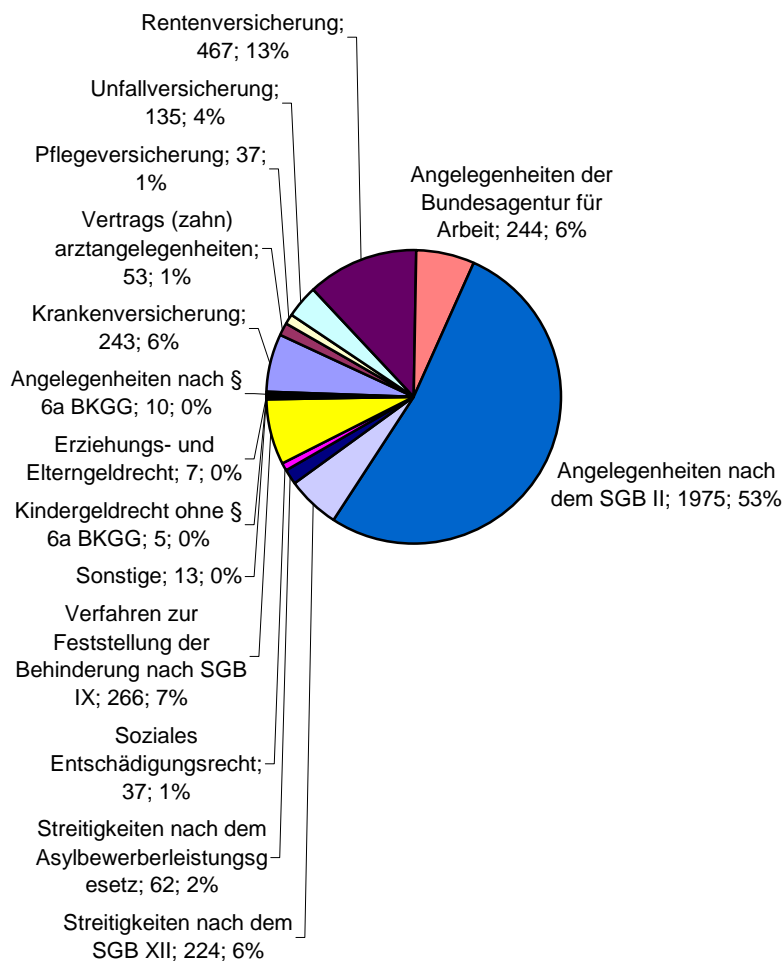
*Grafik 7: Entwicklung der gesamten Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2010*

Die Erledigungszahlen konnten im Jahresverlauf insgesamt gesteigert werden. Die niedrigen Erledigungszahlen vom Jahresbeginn erklären sich vor allem durch die zunächst geringe personelle Ausstattung des Gerichts.



*Grafik 8: Entwicklung der gesamten Erledigungen beim Sozialgericht Bremen im Verlauf des Jahres 2010*

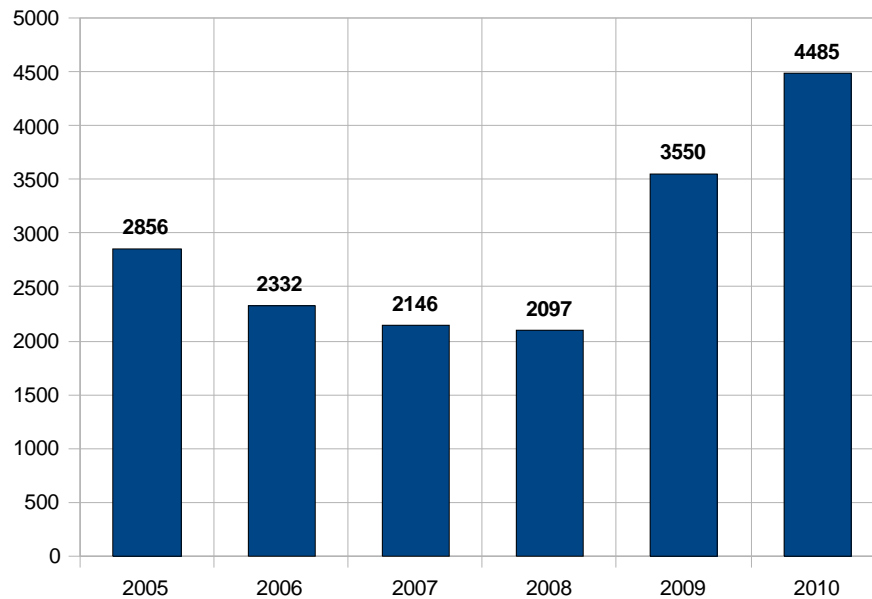
Die Erledigungen verteilen sich – wie im Vorjahr - ungleich auf die verschiedenen sozialgerichtlichen Rechtsgebiete. Die mit großem Abstand höchste Erledigungszahl betrifft die Verfahren nach dem SGB II (1975 = 53 %). Die zweithöchste Zahl der Erledigungen entfällt auf das Rentenversicherungsrecht (13 % der Erledigungen), dann folgen das Schwerbehindertenrecht (7 %) und – in etwa gleichauf – das Arbeitsförderungsrecht (6 %), das Krankenversicherungsrecht (6 %) sowie die Streitigkeiten nach dem SGB XII (6 %).



*Grafik 9: Verteilung der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen auf Rechtsgebiete 2010*

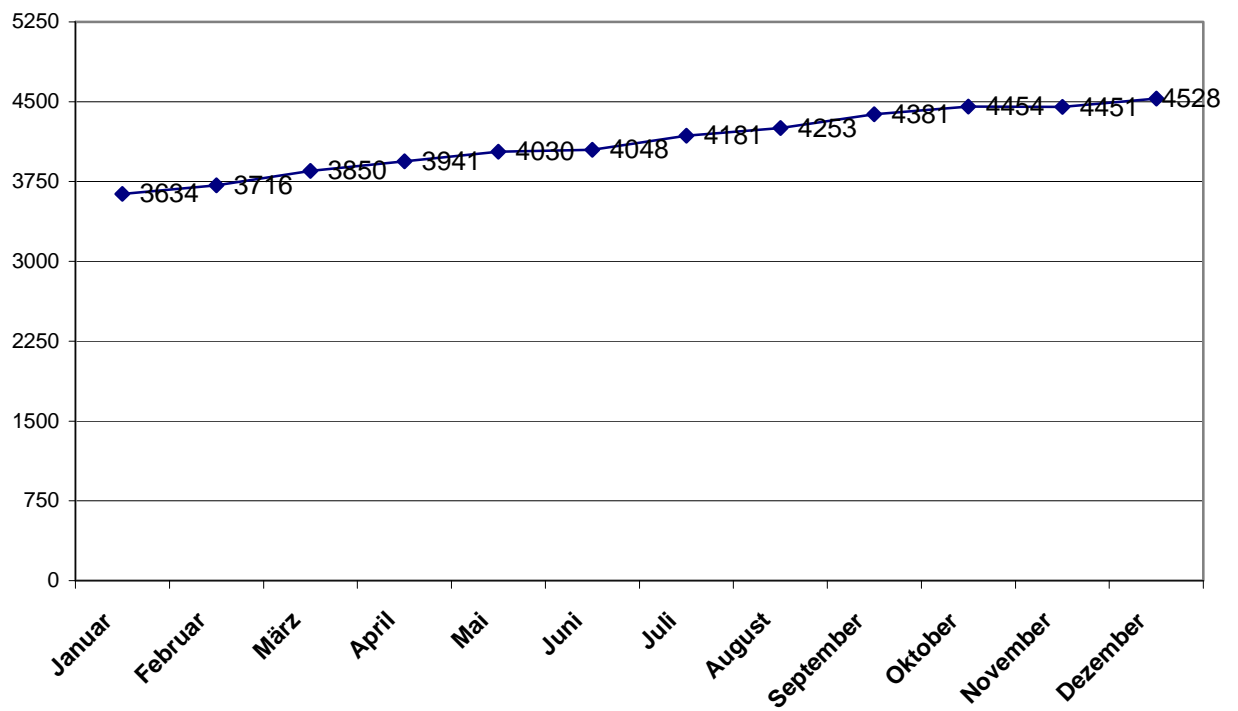
### c) Bestände

Trotz der erfreulichen und deutlichen Zunahme der Erledigungen (s.o.) ist es nicht gelungen, ein weiteres Anwachsen der Bestände zu verhindern. Während im Dezember 2009 noch 3550 Verfahren beim Sozialgericht anhängig waren, sind es im Dezember 2010 schon 4485 Verfahren gewesen. Das entspricht einer Zunahme von 26,3 %. Offenbar liegt dies auch daran, dass im Laufe des Jahres frei gewordene Richterstellen erst zum Jahresende besetzt worden sind (siehe 2 d)). Ein weiteres Anwachsen bei den Beständen bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger, dass sie (noch) länger auf Entscheidungen warten müssen.



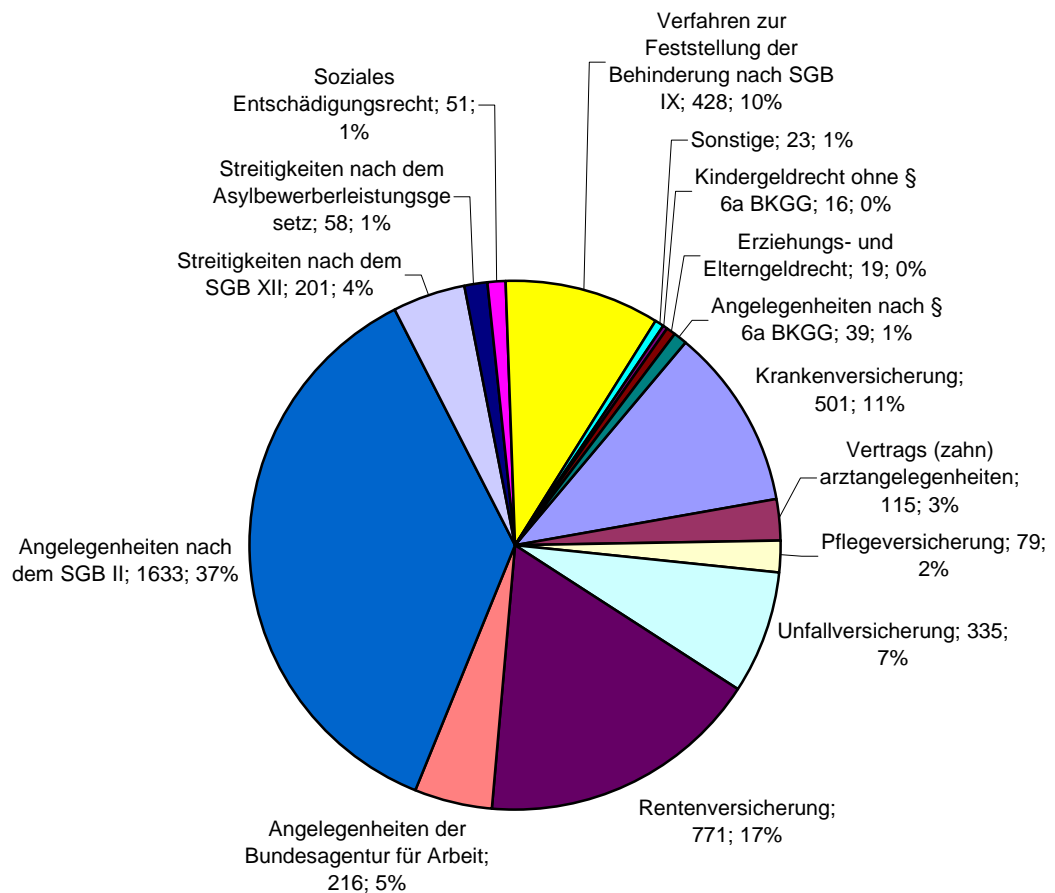
*Grafik 10: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2010*

Im Jahresverlauf zeigt sich die kontinuierliche Zunahme der Bestände.



*Grafik 11: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen im Verlauf des Jahres 2010*

Die Verfahren nach dem SGB II stellen – wie im Vorjahr - den größten Anteil an den Beständen, wobei der Anteil sogar noch gestiegen ist (von 28 % auf 37 %). Dementsprechend ist der prozentuale Anteil der anderen großen Rechtsgebiete etwas gesunken. Die Rentenversicherungsverfahren machen derzeit noch 17 % der Bestände aus (im Vorjahr noch 21 %), dann folgen die Krankenversicherungsverfahren (11 %, im Vorjahr noch 12 %) und die Schwerbehindertenverfahren (10 %, im Vorjahr noch 11 %).



*Grafik 12: Verteilung der Bestände beim Sozialgericht Bremen auf Rechtsgebiete Ende 2010*

#### **d) Berufsrichterinnen und Berufsrichter**

Das Sozialgericht Bremen ist im Umbruch: Dies zeigt sich vor allem im Bereich der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Nach den deutlichen personellen Veränderungen bereits im Jahr 2009 haben sich im vergangenen Jahr erneut erhebliche Veränderungen ergeben. Eine Richterin ist in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten, ein Richter ist für zwei Jahre an das Bundessozialgericht abgeordnet

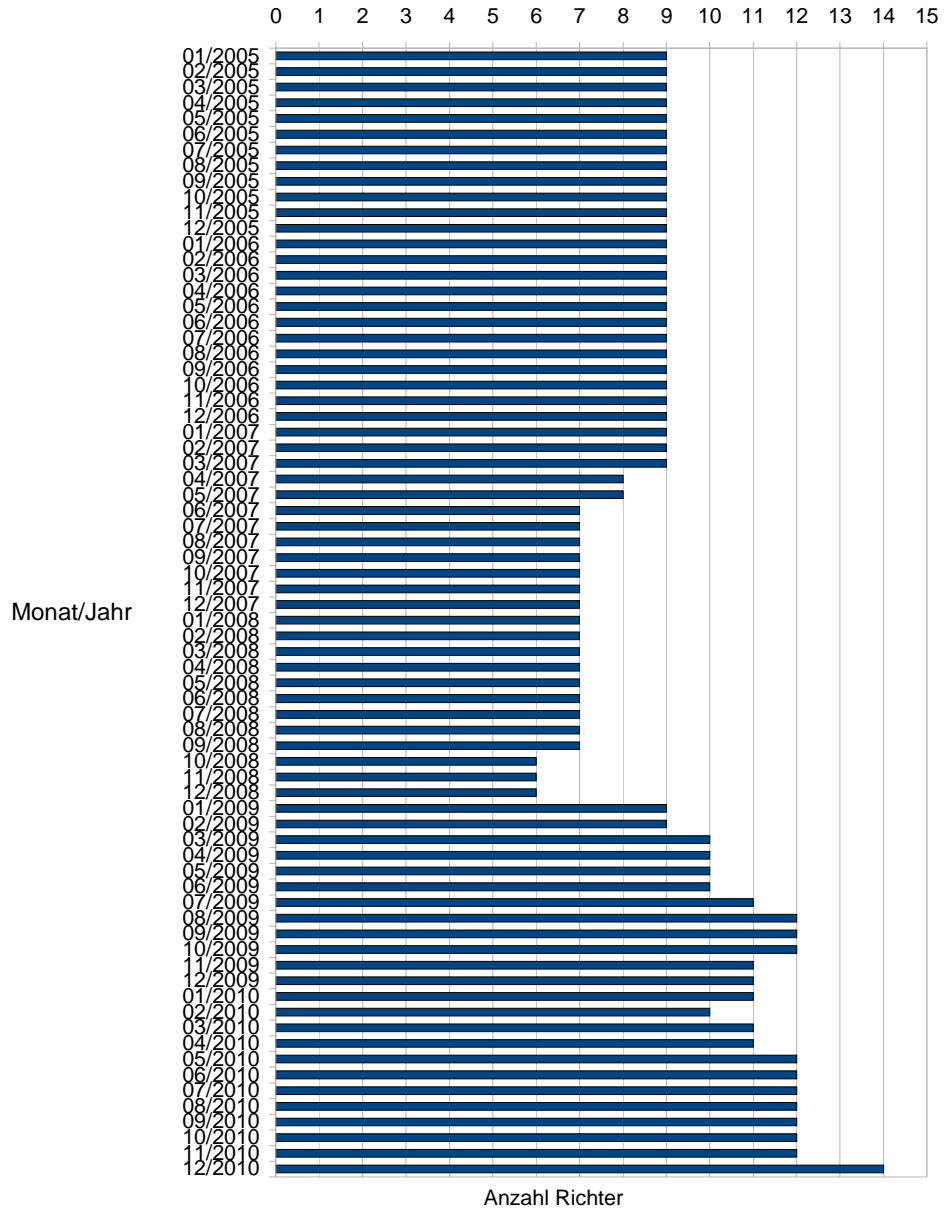
worden und eine weitere Richterin ist ebenfalls für zwei Jahre an das Bundesjustizministerium abgeordnet worden. Diese Richterinnen und Richter sind im Laufe des Jahres ersetzt worden. Zusätzlich ist das Sozialgericht vor allem am Ende des vergangenen Jahres aber auch verstärkt worden, und zwar insgesamt um drei Berufsrichterinnen und -richter. Durchschnittlich arbeiteten im Berichtsjahr beim Sozialgericht damit rechnerisch 11,75 Richterinnen und Richter. Gegenüber dem entsprechenden Wert aus dem Jahr 2009 (10,58) beträgt die Zunahme somit nur 8,7 %.

Wie gravierend der Umbruch in der Richterschaft ist, kann man insbesondere daran sehen, dass von den Richterinnen und Richtern, die Ende des Jahres 2008 beim Sozialgericht Bremen tätig gewesen sind, Ende 2010 nur noch vier dort tätig waren. Diese erfahrenen Kollegen machen damit nur einen Anteil von etwas mehr als einem Viertel (28,6 %, 4 von 14) der Richterschaft aus. Die große Fluktuation ist mit nicht unerheblichen Reibungsverlusten z.B. durch Einarbeitung etc. verbunden und belastet das ohnehin stark geforderte Gericht erheblich.

Die Frauenquote bei den Berufsrichtern beträgt derzeit 64,3 % (9 von 14).

Im Einzelnen waren am Sozialgericht Bremen im Berichtsjahr tätig (soweit nicht anders vermerkt: 1. Januar bis 31. Dezember 2010):

Direktorin des Sozialgerichts	Holst	
Richterin am Sozialgericht	Lumm-Hoffmann (weitere aufsichtsführende Richterin)	
Richterin am Arbeitsgericht	Kettler	
Richter	Dr. May	
Richterin am Sozialgericht	Poppe-Bahr	
Richter am Sozialgericht	Schlüter	
Richter am Sozialgericht	Dr. Schnitzler	
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Stuth	
Richterin am Sozialgericht	Kannowski	(bis 31.01.2010)
Richter am Sozialgericht	Dr. Harich	(bis 30.06.2010)
Richterin am Sozialgericht	Dr. Brems	(bis 30.09.2010)
Richterin	Lessmann	(ab 01.03.2010)
Richterin am Sozialgericht	Hornberger	(ab 01.05.2010)
Richterin	Meinecke	(ab 01.07.2010)
Richter	König	(ab 01.10.2010)
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Koch	(ab 01.12.2010)
Richter	Mützelburg	(ab 01.12.2010).



Grafik 13: Entwicklung der Zahl der Berufsrichterinnen und -richter am Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2010 (1 Balken je Monat)

**e) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

Die am Sozialgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherte, von den Kommunen vorgeschlagene Personen, Versorgungsberechtigte und behinderte Menschen, mit dem Schwerbehinderten- und dem Sozialen Entschädigungsrecht vertraute Personen, Vertreter der Krankenkassen, der Vertrags- und Vertragszahnärzte sowie der Psychotherapeuten). Insgesamt waren im Jahre 2010 beim Sozialgericht Bremen 226 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig (Stand



31. Dezember 2010). Einige davon wirken schon seit vielen Jahren an der Rechtsprechung des Sozialgerichts mit: Insgesamt 41 ehrenamtliche Richterinnen und Richter üben dieses Ehrenamt bereits mehr als 10 Jahre aus, 7 bereits 20 Jahre, eine bereits seit 22 Jahren, drei sogar seit 23 Jahren und einer seit sage und schreibe 24 Jahren!

#### **f) Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Zahl der nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Berichtsjahr etwas angestiegen. Am 31. Dezember 2009 waren beim Sozialgericht Bremen insgesamt 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (nach Geschlecht: 3 männliche und 13 weibliche; nach beruflichem Status: 3 Beamte und 13 Tarifbeschäftigte). Da es sich insoweit aber nicht durchweg um Vollzeitstellen gehandelt hat, entsprach deren Gesamtarbeitskraft der von 13,39 Vollzeitbeschäftigten (sogenannte Arbeitskraftanteile). Im Laufe des Berichtsjahres hat sich die zuletzt genannte Zahl bis auf 17,08, das heißt um 27,5 %, erhöht (insgesamt 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 4 männlich und 17 weiblich; darunter 4 Beamte und 17 Tarifbeschäftigte). Die sogenannten Arbeitskraftanteile der durch den hohen Anstieg der Verfahren stark belasteten Servicekräfte haben sich von 8,51 (Ende 2009) auf 11,20 (Ende 2010), also um 31,6 %, erhöht. Dies bedeutet, dass den am Ende des Berichtsjahres 14 Richterinnen und Richtern, die alle in Vollzeit beschäftigt gewesen sind, Ende 2010 Servicekräfte mit einer Gesamtarbeitskraft direkt zugearbeitet haben, die 11,20 Vollzeitbeschäftigten entspricht. Die drei Mitarbeiter der Verwaltung des Sozialgerichts sind außerdem weiter jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit in der gemeinsamen Verwaltung des Justizzentrums für insgesamt sieben Fachgerichte als Leiter bzw. Sachbearbeiter im Referat Personal sowie Referat Haushalt tätig.

### **3. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2010**

#### **a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**

Die Eingangszahlen im Bereich des SGB II haben im Berichtsjahr erneut zugenommen. Während diesbezüglich 2009 noch 2456 Eingänge zu verzeichnen waren, sind es 2010 sogar 2635 Eingänge gewesen (plus 7,3 %). Der prozentuale Anteil an den neuen Klagen und Eilanträgen hat sich damit nicht verändert. Er beträgt weiterhin 56 %. Damit machten die Verfahren nach dem SGB II auch im Berichtsjahr den überwiegenden Teil der sozialgerichtlichen Klagen und Eilverfahren aus. Insofern ist die Aussage, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) das konfliktträchtigste Rechtsgebiet des Sozialrechts ist (siehe letztjährigen Geschäftsbericht), weiterhin gültig.

Die besondere Situation des Sozialgerichts Bremen wird weiterhin dadurch geprägt, dass in unserem Bundesland die Verwaltungsgerichte bis Ende 2008 für die Verfahren

nach dem SGB II, XII und dem AsylbLG zuständig waren und das Sozialgericht am 01.01.2009 vom Verwaltungsgericht keine bereits anhängigen Verfahren übernommen hat. Hieraus folgt, dass beim Sozialgericht im Bereich des SGB II weiterhin keine Verfahren aus den Jahren 2005 bis 2008 anhängig sind.

Inhaltlich mussten sich die Richterinnen und Richter, die die Verfahren nach dem SGB II bearbeiten, mit einer Vielzahl verschiedener Fragen auseinandersetzen. Dabei spielte die Frage der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft – anders als noch im Jahr 2009 – im Berichtsjahr keine so große Rolle mehr. Stattdessen waren Streitfragen im Umfeld von Unterkunft und Heizung in größerer Zahl zu entscheiden: Wann sind Heizkosten angemessen? Wann muss das Jobcenter eine Wohnungsrenovierung übernehmen? Was sind die Voraussetzungen für die Übernahme eines Mietdeponates oder einer Nebenkostennachforderung?

Im Übrigen drehten sich eine Reihe von Verfahren auch weiterhin um Einkommen oder Vermögen sowie deren Anrechnung. Auch Leistungsausschlüsse für bestimmte Personengruppen - für Ausländer, Studierende, Inhaftierte – spielten eine erhebliche Rolle. Schließlich ging es in relativ vielen Verfahren auch noch um den Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung. Daneben sind aber weiterhin die Fälle, in denen das Jobcenter Leistungen zurückfordert, sehr problematisch. Dafür spielt angeblicher oder tatsächlicher Leistungsmissbrauch in der gerichtlichen Praxis nur eine untergeordnete Rolle.

Einige Entscheidungen des Sozialgerichts zum Grundsicherungsrecht für Arbeitsuchende sind bundesweit oder regional von der Presse aufgegriffen worden: Dies gilt insbesondere für den Eilbeschluss der 23. Kammer vom 06.05.2010 (Az: S 23 AS 409/10 ER), mit dem entschieden wurde, dass Nachhilfe vom Grundsicherungsträger nur in Ausnahmefällen übernommen werden muss. Dies gilt des Weiteren für den Beschluss der 9. Kammer vom 14.07.2010, mit dem entschieden wurde, dass anstatt der Warmwasserpauschale die konkreten Wassererwärmungskosten abgezogen werden müssen (S 9 AS 2230/09 ER). In der juristischen Fachliteratur wurden zwei Entscheidungen der 22. und der 23. Kammer veröffentlicht (S 23 AS 987/10 ER vom 31.05.2010, veröffentlicht in ZFSH/SGB 2010, 436 ff., und S 22 AS 965/10 ER vom 01.06.2010, veröffentlicht in ZFSH/SGB 2010, 489 ff.).

## **b) Arbeitsförderung (SGB III)**

Im Bereich der Arbeitsförderung ist ebenfalls ein überdurchschnittlicher Anstieg der Zahl der Klagen zu verzeichnen: Nachdem im Jahr 2009 noch 180 Klagen eingingen, waren es im Berichtsjahr 205. Das entspricht einem Plus von 13,9 %. Gestritten wurde vielfach um die Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung. Arbeitnehmer insolventer Arbeitgeber klagten auf Insolvenzgeld, Krankenkassen auf die Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis durch die Bundesagentur für Arbeit. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, aber unter 50, wollten mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

## **c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)**

Auch die Zahlen der Klagen und Eilanträge aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat überproportional zugenommen, und zwar um 13,3 % (von 269 im Jahre 2009 auf 305). Weiterhin gilt, dass das Recht der Krankenversicherung sich durch eine große Vielgestaltigkeit der aufgeworfenen Fragen und Probleme auszeichnet. Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind in letzter Zeit vermehrt Krankenhausstreitigkeiten, also Klagen, in denen die Krankenhäuser mit den Krankenkassen um die richtige Abrechnung für stationäre Behandlungen streiten. Im Leistungsrecht der Versicherten geht es weiterhin häufig um Hilfsmittel – wie Rollstühle, Elektrorollstühle – sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen (z.B. Strom, Steckdosen). Außerdem ist häufig umstritten, ob überhaupt eine Krankenversicherung besteht. In diesem Zusammenhang fallen insbesondere Verfahren um den neu eingeführten § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V auf, in denen es um den Krankenversicherungsschutz von Personen geht, die über keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfügen. Schließlich wird nicht selten um die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gestritten. Insofern ist beispielsweise häufiger streitig, ob und inwieweit Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen anzusehen sind. Neben diesen Fällen sind – wie bereits im Vorjahr – insbesondere auch die im letzten Geschäftsbericht genannten Fragen und Leistungen umstritten (Mutter-Kind-Kuren, Magenbandoperationen, angeblich kosmetische Eingriffe, Arzneimittel, Festbeträge, insbesondere für Hörgeräte, Künstlersozialversicherungsgesetz). Eine Entscheidung des Sozialgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz wurde in der juristischen Fachliteratur veröffentlicht (Urt. vom 25.03.2010, S 4 KR 77/07, veröffentlicht in Kunst und Recht 2010, 131 ff.).

## **d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)**

Im Bereich des Vertrags(zahn)arztrechts war der Streit um den Schiedsspruch zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung von besonderem Interesse, der in der Hauptsache noch nicht entschieden ist. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weshalb der zwischen der

AOK Bremen/Bremerhaven und dem Hausärzteverband Bremen e.V. durch eine Schiedsperson entworfene HZV-Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist (Beschluss der 1. Kammer des Sozialgerichts Bremen vom 24. September 2010 - S 1 KA 36/10 ER-, veröffentlicht auf der Homepage des Sozialgerichts, [www.sozialgericht-bremen.de](http://www.sozialgericht-bremen.de)). Diese Eilentscheidung ist bundesweit in der Presse zur Kenntnis genommen worden, weil es sich um eine Frage handelte, die überregional von Bedeutung war.

Auch im Berichtsjahr gab es zahlreiche Verfahren wegen Budgetüberschreitungen und Rückforderungen, sowie wegen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Im Streit ist auch weiter das seit 2009 geltende arztbezogene Regelleistungsvolumen (RLV).

#### **e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)**

Die Klagen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung machen weiterhin - nach den Klagen aus dem Bereich des SGB II - den zweitgrößten Anteil der neuen Klagen aus. Die Zahl der Klagen ist allerdings etwas zurückgegangen, und zwar um ca. 2,0 % (von 488 auf 478). Auch im Berichtsjahr gingen in den Rentenkammern vor allem Klagen auf die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten ein. Ein weiterer Schwerpunkt waren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Zu letzteren zählten auch Entwöhnungsbehandlungen für Drogenabhängige. Gestritten wurde zudem um den Status als (sozialversicherungspflichtiger) Arbeitnehmer oder aber als Selbständiger. Arbeitgeber wehrten sich gegen Nachforderungen der Rentenversicherungsträger im Anschluss an Betriebsprüfungen.

#### **f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)**

Die Zahl der Klagen aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hat um 23,1 % gegenüber 2009 zugenommen. Auf diesem Gebiet sind im Jahr 2010 vermehrt Klagen wegen Berufskrankheiten anhängig geworden, insbesondere im Zusammenhang mit Asbestose. Diese Krankheit tritt in Bremen und Bremerhaven offenbar deshalb gehäuft auf, weil beide Städte Schwerpunkte der Werftindustrie sind bzw. waren. Aufgrund der langen Latenzzeit zwischen der Belastung mit Asbest sowie dem Ausbruch einer Asbestose oder einer Krebserkrankung ist mit einem weiteren Anstieg der Fälle zu rechnen. Auch Verfahren um Berufskrankheiten wegen Kniegelenkserkrankungen sind vermehrt anhängig gemacht worden, insbesondere wegen der in 2009 erstmals in die Berufskrankheitenverordnung aufgenommenen Berufskrankheit "Gonarthrose". Einen weiteren Schwerpunkt der Verfahren stellen Arbeitsunfälle dar, oft mit Verletzungen der Füße und Hände, sowie Beitragsstreitigkeiten zwischen Unternehmen und den Berufsgenossenschaften. Vermehrt sind auch Erstattungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zu verzeichnen.

### **g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag**

Hinsichtlich der Verfahren aus den Bereichen Elterngeld (früher Erziehungsgeld), Kindergeld und Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz ist festzustellen, dass zwischen den genannten Rechtsgebieten eine Verschiebung zu Ungunsten der reinen Kindergeldstreitigkeiten und zu Gunsten der Streitigkeiten nach § 6a Bundeskindergeldgesetz stattgefunden hat. Diese Entwicklung korrespondiert mit der nach wie vor ansteigenden Zahl der „Hartz-IV“-Streitigkeiten (s. o.). Die Elterngeldstreitigkeiten kreisten auch im Jahr 2010 mit zunehmender Tendenz um die Frage nach der korrekten Höhe dieser Sozialleistung. Bei den Streitigkeiten um Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz ging es auch im Jahr 2010 wieder häufig um Fälle, in denen den Anspruchstellern Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zugeflossen ist, was eine stetige Abgrenzung zu Ansprüchen nach dem SGB II („Hartz IV“) erforderlich macht.

### **h) Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht (SGB IX u. a. Gesetze)**

Während im Bereich des Schwerbehindertenrechts im Vergleich zum Vorberichtsyear 2009 die Verfahrenseingänge in 2010 um 13,9 % abgenommen haben, ist im Sozialen Entschädigungsrecht ein deutlicher Anstieg um 85,7 % (Anstieg von 28 auf 52) zu verzeichnen.

Unverändert liegt im Schwerbehindertenrecht – wie in den Vorjahren – der Schwerpunkt der Verfahren auf der Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sowie der Zuerkennung bestimmter Nachteilsausgleiche. Bei letzteren handelt es sich vornehmlich um die Nachteilsausgleiche „erhebliche Gehbehinderung“ („G“), „Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“ („RF“) und „außergewöhnliche Gehbehinderung“ („aG“). Mit dem zuletzt genannten Nachteilsausgleich sind vor allem Parkerleichterungen im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz), aber auch beispielsweise Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden, weshalb hier die Anzahl der Klagen zu- und die Bereitschaft zu unstreitigen Verfahrenserledigungen abgenommen haben.

Der Schwerpunkt der Klagen im Sozialen Entschädigungsrecht liegt unverändert im Opferentschädigungsrecht und hier vor allem bei den Verfahren um den sehr schwierigen Nachweis und die Folgen von – oft lange zurückliegendem - sexuellem Missbrauch in der Kindheit oder Jugend. Die Frage der Verwertbarkeit aussagepsychologischer Gutachten aus einem vorangegangenen Strafverfahren oder der Erkenntniswert eines im Verwaltungsverfahren oder im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachtens dieser Art sind nach wie vor stark umstritten.

### **i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)**

In der Pflegeversicherung wird weiterhin in den meisten Fällen um Leistungen nach einer Pflegestufe gestritten, wobei eine Vielzahl der Fälle sich auf die Pflegestufe 1 bezieht. Kläger sind nicht nur alte Menschen, sondern es sind alle Altersgruppen vertreten. Insbesondere bei Kindern ist die Bestimmung des Hilfebedarfs im Bereich der Grundpflege häufig streitig. Einen weiteren Schwerpunkt bei den Klagen bildet die Zuordnung zu einer geringeren oder der Wegfall einer Pflegestufe. Erstmals war in Eilverfahren und Klagen die Veröffentlichung von Transparenzberichten über ambulante Pflegeeinrichtungen Streitgegenstand.

### **j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)**

Im Vergleich zum Vorjahr 2009 ist es in 2010 bei den Klagen und Eilanträgen im Bereich der Sozialhilfe zu einer erheblichen Zunahme von 32,8 % (Anstieg von 229 auf 304 Verfahren) gekommen. Der Anteil dieser Verfahren an den Gesamtverfahren des Sozialgerichts beträgt nun 6%.

Die gleichfalls im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes zu verzeichnende Zunahme der Klagen und Eilanträge liegt mit 8,5 % (Anstieg von 82 auf 89 Verfahren) nur geringfügig höher als die Gesamtzunahme aller Verfahren am Sozialgericht.

Im sozialen Sicherungssystem kommt der Sozialhilfe die Funktion einer Mindestsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz zu. In diesem Rahmen umfasst die Sozialhilfe eine große Bandbreite unterschiedlicher Leistungen von der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über Leistungen der Hilfe zur Pflege bis zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Ein Schwerpunkt der Verfahren lag im Jahre 2010 bei der Gewährung persönlicher Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere für behinderte Kinder im Kindergarten, im Hort oder in der Schule. Streitig waren aber auch Fragen der als angemessen zu berücksichtigenden Unterkunfts- und Heizkosten sowie in einer Reihe von Fällen die Anrechenbarkeit von Vermögen oder die angemessenen Kosten einer Bestattung. In nicht geringer Anzahl ging es in den anhängigen Verfahren um sogenannte Versagungsbescheide wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I und in diesem Zusammenhang um die Frage eines korrekten Ermessensgebrauches durch den Sozialhilfeträger.

Auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist in den zuständigen Kammern eine Vielzahl von Verfahren anhängig gemacht worden, in denen die Verfassungsmäßigkeit der Leistungen nach diesem Gesetz streitig ist, da die Regelungen über Grundleistungen nach dem AsylbLG gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoßen könnten. Da

das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen diese Frage bereits dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat, ist in diesen Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Ruhen angeordnet worden. Streitig war ferner die Frage, ob Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zu Recht nur die geringeren Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, weil sie ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich verlängert haben. Auch mit der Gewährung von Passbeschaffungskosten und Fragen der örtlichen Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger hatte sich das Gericht auseinanderzusetzen.

Zwei Entscheidungen des Sozialgerichts zum Sozialhilferecht haben Eingang in die juristische Fachliteratur gefunden, der Beschluss der 15. Kammer vom 06.05.2010 (S 15 SO 32/10 ER, veröffentlicht in ZFSH/SGB 2010, 625 ff.) und der Beschluss der 24. Kammer vom 18.10.2010 (S 24 SO 182/10 ER, veröffentlicht in SAR 2011, 2 ff.).

#### **4. Projekte des Sozialgerichts im Jahre 2010**

##### **a) Gerichtliche Mediation**

Das Sozialgericht hat zum 1. Januar 2010 gerichtliche Mediation eingeführt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche freiwillige und kostenlose Möglichkeit zur Lösung von Konflikten. In Verfahren, die sich für die Mediation eignen, fragen in der Regel die Richterinnen und Richter bei den Klägern und Beklagten an, ob Mediation durchgeführt werden soll. Dabei hat sich im Laufe des letzten Jahres herauskristallisiert, dass die Beteiligten diese Möglichkeit häufig nicht nutzen wollen. Nur in einer geringen Zahl von Verfahren haben sich die Verfahrensbeteiligten zur Mediation bereit erklärt. Es ist gelungen, in allen diesen Verfahren kurzfristig einen Termin zur Streitbeilegung anzusetzen und durchzuführen. Die hohe Erfolgsquote der Mediation in diesen Verfahren (ca. 66 %) spricht dafür, Mediation weiter anzubieten.

##### **b) Tag der offenen Tür**

Am 25. September 2010 fand im Justizzentrum Am Wall der Tag der offenen Tür statt, an dem sich auch die Sozialgerichtsbarkeit – Landessozialgericht Niedersachsen Bremen und Sozialgericht Bremen – präsentierte. Mitglieder u.a. des Sozialgerichts stellten eine Gerichtsverhandlung nach und beantworteten Fragen der Bürgerinnen und Bürger.

##### **c) Qualitätszirkel**

Der beim Sozialgericht gebildete Qualitätszirkel setzt sich aus freiwilligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowohl des nichtrichterlichen, als auch des

richterlichen Personals zusammen. Der Qualitätszirkel greift nach Vorschlag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Themen zum gerichtsinternen Umgang, zu Struktur und Organisation auf und erarbeitet hierzu Verbesserungsvorschläge. Diese werden der Gerichtsleitung zur Stellungnahme vorgelegt. Dabei ist vereinbart, dass die Gerichtsleitung innerhalb einer gewissen Frist antwortet, so dass eine eventuelle Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zeitnah erfolgt bzw. eine Ablehnung zeitnah begründet wird. Dadurch werden lange bürokratische Wege vermieden und Fortschritte auch in kleinen Schritten ermöglicht. Im Jahr 2010 hat sich der Qualitätszirkel viermal getroffen, wobei die Zahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sieben bis acht betrug. Inhaltlich beschäftigte sich der Qualitätszirkel vor allem mit der Verbesserung der Arbeitsabläufe (auch in Details), der Einarbeitung der neuen Arbeitskräfte, der Optimierung der Aufgabenverteilung, der EDV-Umstellung und der Übertragung von Aufgaben von den Richterinnen und Richtern auf die Servicekräfte. Hierzu wurde u.a. eine Übersicht über die richterlichen Verfügungen und eine Aufstellung der aktuellen Aufgaben der Servicekräfte erstellt.

## **5. Ausblick auf das Jahr 2011**

Die weitere Entwicklung beim Sozialgericht Bremen ist zum Teil davon abhängig, wie die Anhebung der Regelleistung nach dem SGB II („Hartz-IV-Sätze“) von den Betroffenen aufgenommen wird. Es ist abzusehen, dass der Streit darüber, ob die Regelleistung jetzt den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügt, wieder neu entbrennen wird. Ob diese Frage das Sozialgericht in größerem Umfang beschäftigen wird, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Sicher ist aber, dass durch das am 29.03.2011 verkündete Gesetz das SGB II in erheblichem Umfang umgestaltet worden ist. So heißt es in dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz nicht mehr „Regelleistung“ (sondern Regelbedarf) und auch nicht mehr „Kosten der Unterkunft“ (sondern Bedarfe für Unterkunft und Heizung). Die Gesetzesänderung betrifft jedoch nicht alleine die Begrifflichkeiten, sondern führt in vielen Fällen auch zu inhaltlichen Änderungen für die Betroffenen und die Jobcenter (früher: BAGIS bzw. ARGE Job-Center Bremerhaven). Ein Beispiel: Die Kosten der Wassererwärmung (über die Heizungsanlage) sind nun nicht mehr im Regelbedarf enthalten und müssen von den Jobcentern zusätzlich erbracht werden (§ 21 Abs. 7 SGB II n.F.). Diese Regelung – die außerdem noch rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist – dürfte alle Jobcenter in nicht unerhebliche Schwierigkeiten bringen, weil ihre Durchführung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Insofern steht zu befürchten, dass die ohnehin nicht leichte Situation für die Jobcenter – und die Betroffenen! – trotz der Leistungserhöhung nicht unbedingt einfacher wird. Es bleibt abzuwarten, ob daraus zusätzliche Klagen beim Sozialgericht resultieren.

Auch werden Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem sog. Bildungspaket (§ 28 SGB II n.F.) das Sozialgericht voraussichtlich zusätzlich beschäftigen. Fraglich ist aber auch insofern, in wie großer Zahl entsprechende Klagen erhoben werden.